

Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern.

Vom 7. Dezember 1964

§1

Am 31. Dezember 1964 treten folgende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft:

1. Anordnung vom 7. Dezember 1956 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1339);
2. Anordnung Nr. 2 vom 7. Dezember 1956 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft*;
3. Anordnung vom 22. Februar 1957 zur Änderung der Anordnung über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 210);
4. Anordnung Nr. 3 vom 28. Februar 1961 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 104).

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in IOaft.

Berlin, den 7. Dezember 1964

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

* nicht veröffentlicht

Anordnung über die Anwendung der §§ 25 bis 31 der Investitionsverordnung ab 1. Januar 1965.

— Übergangsregelung —

Vom 15. Dezember 1964

Gemäß § 39 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 735) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane als Übergangsregelung folgendes angeordnet:

§1

Zuführungen zu den Sonderbankkonten

■ Bis zur Umstellung der Investitionsfinanzierungspläne 1965 auf die Grundsätze der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 sind die erwirtschafteten Amortisationen und Gewinnteile der volkseigenen Betriebe den Sonderbankkonten „Investitionen“ auf der

Grundlage der im Quartalskassenplan festgelegten Höhe zuzuführen. Das gleiche gilt für die Zuführungen an die volkseigenen Betriebe, die von WB sowie anderen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen durch Umverteilung von Amortisationen bzw. Gewinnanteilen vorgenommen werden.

§2

Verzinsliche und unverzinsliche Investitionskredite

(1) In Höhe der für 1965 zur Finanzierung der Investitionen geplanten Haushaltszuführungen an die WB bzw. an die volkseigenen Betriebe haben die Investitionsträger **verzinsliche** Investitionskredite gemäß § 28 Abs. 3 der Investitionsverordnung aufzunehmen. Die verzinslichen Investitionskredite werden durch die Deutsche Investitionsbank bzw. — für die volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft — durch die Deutsche Bauern-Bank ausgereicht. Die Generaldirektoren, die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe bzw. die Werkleiter legen fest, welche Investitionen durch verzinsliche Investitionskredite zu finanzieren sind.

(2) Die Leiter der zuständigen staatlichen Organe haben bis zu den im § 39 der Investitionsverordnung genannten Terminen eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Investitionen durch **unverzinsliche** Investitionskredite gemäß § 28 Abs. 5 der Investitionsverordnung zu finanzieren sind. Die unverzinslichen Investitionskredite werden durch die im Abs. 1 genannten Kreditinstitute ausgereicht. Bei Investitionen, die entsprechend den getroffenen Entscheidungen durch unverzinsliche Investitionskredite zu finanzieren sind, gelten folgende Grundsätze:

— die Höhe des aufzunehmenden unverzinslichen Kredits ergibt sich aus dem für 1965 geplanten Finanzbedarf abzüglich der 1965 — bis zur Aufnahme des unverzinslichen Kredits — aus eigenen Mitteln der Betriebe bzw. Umverteilungsmitteln der übergeordneten Organe bereits geleisteten Zahlungen (die bereits gewährten verzinslichen Investitionskredite werden rückwirkend in unverzinslichen Investitionskredit umgewandelt);

— noch nicht in Anspruch genommene erwirtschaftete Amortisationen und Gewinnteile der Betriebe sowie Umverteilungsmittel, die für die Finanzierung der planmäßigen Investitionen vorgesehen sind, werden an die zuständigen Kreditinstitute als zweckgebundene Deckungsquelle abgeführt.

(3) Die gemäß Absätzen 1 und 2 aufzunehmenden Investitionskredite sind im Quartalskassenplan der volkseigenen Betriebe und WB bzw. der anderen wirtschaftsleitenden Organe nachrichtlich anzugeben.

§3

Inanspruchnahme der Investitionsfinanzierungsmittel
für die am 1. Januar 1965 in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionen

(1) Die Zahlungen für die Lieferungen und Leistungen erfolgen — bei Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsunterlagen — nach Maßgabe der vorliegenden Wirtschaftsverträge über die Sonderbankkonten „Investitionen“. Abweichend hiervon gelten für die bautechnischen Projektierungsbetriebe des Bauwesens die